

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/483db00d-99bb-3115-842a-33e763d9b6f1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 104d GG - Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen

<sup>1</sup>Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. <sup>2</sup>[Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5](#) sowie [Absatz 3](#) gilt entsprechend.

